## S 5 Ar 47/95

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 5 Ar 47/95 Datum 11.07.1996

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 Ar 21/97 Datum 24.06.1997

3. Instanz

Datum 11.05.2000

Auf die Revision des KlĤgers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juni 1997 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurļckverwiesen.

GrÃ1/4nde:

I

Streitig ist die GewĤhrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit.

Der im Jahre 1947 geborene Kläger stammt aus Marokko. In der Bundesrepublik Deutschland war er von Mai 1972 bis Juni 1973 als Berg- und Glasarbeiter und anschlieÃ□end bis 1979 als Metallstempler (Hilfsarbeiter) versicherungspflichtig beschäftigt. Bis Juli 1983 bezog er Leistungen aus der Kranken- und Arbeitslosenversicherung, danach bis zu seiner Abschiebung am 1. Februar 1985 Sozialhilfe. In Marokko hat der Kläger weder vor der Arbeitsaufnahme in Deutschland noch nach seiner Rückkehr in seine Heimat Zeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung zurückgelegt.

Ein erster Antrag vom 29. Mai 1984 auf Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit wurde von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz abgelehnt (Bescheid vom 16. Juli 1984; Widerspruchsbescheid vom 18. April 1985). Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Sozialgericht (SG) Dýsseldorf nach Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens aufgrund einer stationären Untersuchung vom 1. Dezember bis 5. Dezember 1986 in Remscheid abgewiesen (Urteil vom 14. Juli 1987), weil der Kläger noch vollschichtig leichte Arbeiten ohne hohe Anforderungen an die Konzentration und Eigenverantwortung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten könne. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde zurýckgewiesen (Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1989), die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 3. Januar 1990 als unzulässig verworfen.

Den streitigen Antrag vom 6. Dezember 1993 auf GewĤhrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Oktober 1994 idF des Widerspruchsbescheids vom 9. Dezember 1994 ab.

Das SG Augsburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. Juli 1996), das Bayerische LSG (Urteil vom 24. Juni 1997) die Berufung im wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die Wartezeit sei allein mit den deutschen BeitrĤgen erfĽllt. Der Eintritt des Versicherungsfalls der BerufsunfĤhigkeit (BU) bzw ErwerbsunfĤhigkeit (EU) zum Zeitpunkt der erneuten Rentenantragstellung sei von der Beklagten und vom SG zu Recht nicht nĤher geprļft worden, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorlĤgen. Im Fünf-Jahres-Zeitraum vor der Rentenantragstellung (6. Dezember 1988 bis 5. Dezember 1993) seien für den KlĤger PflichtbeitrĤge weder zur deutschen noch zur marokkanischen Rentenversicherung entrichtet worden. Die Erweiterung des Fünf-Jahres-Zeitraums durch StreckungstatbestĤnde bis in die NĤhe der Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäxftigung (zuletzt Juni 1979) sei ausgeschlossen. Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder wegen ArbeitsunfĤhigkeit (AU) habe der Kläger lediglich bis Juli 1983 erhalten und anschlieÃ∏end bis zum 1. Februar 1985 Sozialhilfe bezogen. Bei einem unterstellten Versicherungsfall im Dezember 1993 müÃ⊓te daher jeder Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. November 1993 mit BeitrĤgen belegt sein, was aber nicht der Fall sei. Der KlĤger habe von der MA¶glichkeit einer freiwilligen Versicherung, zu der er aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem KA¶nigreich Marokko über Soziale Sicherheit (Abk Marokko SozSich) berechtigt gewesen sei, keinen Gebrauch gemacht und kA¶nne BeitrA¤ge fA¼r die Jahre 1984 bis 1992 auch nicht mehr wirksam zahlen. Sonstige Anwartschaftserhaltungszeiten IĤgen nicht vor. Eine Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit habe ihm nicht zugestanden. Aufgrund der rechtskrĤftigen Urteile des SG Dļsseldorf vom 14. Juli 1987 und des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1989 stehe fest, daà der KlĤger in den Jahren 1984 und 1985 weder erwerbsunfĤhig noch berufsunfĤhig gewesen sei.

Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen mangelnder Beratung durch die LVA Rheinprovinz wĤhrend des ersten Rentenverfahrens scheide aus. Zusammen mit dem Bescheid vom 16. Juli 1984 sei dem KlĤger ein Merkblatt ļber die Notwendigkeit der Anwartschaftserhaltung übersandt worden, so daà dieser über das Erfordernis, weitere BeitrĤge zur Erhaltung der Anwartschaft zu entrichten, belehrt worden sei. Die Regelungen über die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien auch nicht verfassungswidrig, sofern ein im Ausland lebender Versicherter an der Entrichtung freiwilliger BeitrĤge gehindert oder die Beitragsentrichtung aufgrund der dortigen wirtschaftlichen VerhĤltnisse unzumutbar gewesen sei.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger im wesentlichen die Verletzung verfassungsrechtlicher Vorschriften bei der Anwendung von § 1247 Abs 2a der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw <u>§ 44 Abs 1 Satz 1</u> Nr 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) iVm Art 2 § 6 Abs 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) bzw § 241 Abs 2 iVm § 240 Abs 2 SGB VI: Die zum 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Bestimmungen für die Gewährung von Rente wegen EU bzw BU verletzten Ausländer, die vor dem 1. Januar 1984 durch Versicherungszeiten von mindestens 60 Kalendermonaten eine Rentenanwartschaft erworben, sich zu diesem Zeitpunkt aber im Ausland aufgehalten h\tilde{A}\tilde{x}tten, in ihrem Eigentumsrecht nach Art 14 des Grundgesetzes (GG) bzw verstieà en gegen den Gleichheitssatz des Art 3 GG, wenn diese Versicherten wegen rechtlicher Bestimmungen im Ausland nicht in der Lage gewesen seien, freiwillige BeitrĤge zu entrichten, bzw wegen ihrer finanziellen Situation keine BeitrĤge hĤtten entrichten kĶnnen. Er selbst habe zwar in der Zeit von August 1983 bis zu seiner Abschiebung am 1. Februar 1985 keine freiwilligen BeitrĤge entrichtet, im Hinblick auf das damals seit 29. Mai 1984 laufende und erst im Jahre 1990 rechtskrÄxftig abgeschlossene erste Rentenverfahren sei er jedoch trotz der ab 1. Januar 1984 geĤnderten Rechtslage nicht gehalten gewesen, zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft monatliche BeitrÃxge zu zahlen. Die Frist zur Zahlung der BeitrÃxge sei unterbrochen gewesen, und die Unterbrechung dieser Frist habe erst im Januar 1990 geendet. Ab diesem Zeitpunkt habe die Verpflichtung bestanden, die zurļckliegenden Beitragsmonate ab 1. Januar 1984 zu belegen und monatlich laufend weitere BeitrĤge zu zahlen. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich aber in Marokko aufgehalten. Bereits die Zahlung des monatlichen Mindestbeitrages sei angesichts der Kaufkraftsituation in Marokko für ihn unangemessen hoch und unzumutbar. Aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen VerhĤltnisse in Marokko sei er nicht in der Lage, auch nur den monatlichen Mindestbeitrag aufzubringen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger erklärt, sein Antrag vom 6. Dezember 1993 sei auch als Neufeststellungsantrag (§ 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)) in bezug auf den früheren Bescheid vom 16. Juli 1984 idF des Widerspruchsbescheides vom 18. April 1985 zu verstehen. Insoweit begehre er noch eine Bescheiderteilung der Beklagten.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juni 1997 sowie das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 11. Juli 1996 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 7. Oktober 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 1994 zu verurteilen, ihm ab 1. Dezember 1993 Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit, hilfsweise wegen BerufsunfĤhigkeit, zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt (sinngemäÃ□), die Revision zurückzuweisen.

Ш

Die Revision des Klägers ist iS der Aufhebung und Zurückverweisung begründet. Die Tatsachenfeststellungen des LSG reichen nicht aus, um abschlieÃ□end entscheiden zu können, ob dem Kläger eine Rente wegen BU bzw EU zusteht.

Streitig ist vorliegend nur die Gewährung von Versichertenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab der Rentenantragstellung im Dezember 1993. Soweit der Kläger mit dem am 6. Dezember 1993 gestellten Antrag auch eine Ã□berprù¼fung des früheren, die Rente ablehnenden Bescheides vom 16. Juli 1984 idF des Widerspruchsbescheides vom 18. April 1985 erreichen wollte, ist dies nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens, weil die Beklagte hierüber bislang nicht entschieden hat und der Kläger insoweit noch eine Bescheiderteilung von der Beklagten begehrt (siehe die Erklärung des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11. Mai 2000).

Der geltend gemachte Rentenanspruch richtet sich nach dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Recht des SGB VI. Nach  $\frac{\hat{A}\S}{300}$  Abs 1 SGB VI sind die Vorschriften dieses Gesetzbuches von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Die Ausnahmevorschrift des  $\frac{\hat{A}\S}{300}$  Abs 2 SGB VI greift nicht ein, da der KI $\tilde{A}$ ¤ger den Rentenantrag im Jahre 1993 gestellt hat.

GemäÃ□ § 43 Abs 1 bzw <u>§ 44 Abs 1 SGB VI</u> in der jeweils zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung geltenden Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BU bzw EU, wenn sie 1. berufsunfähig bzw erwerbsunfähig sind, 2. in den letzten fù⁄₄nf Jahren vor Eintritt der BU bzw EU drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und 3. vor Eintritt der BU bzw EU die allgemeine Wartezeit erfù⁄₄llt haben. Die erst zum 1. Januar 1996 wirksame Ã□nderung des § 43 Abs 1 Nr 2 bzw <u>§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI</u> durch das Gesetz zur Ã□nderung des SGB VI und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 (<u>BGBI I 1824</u>) wirkt sich fù⁄₄r den vorliegenden Fall nicht aus.

Der Kl $\tilde{A}$ ¤ger erf $\tilde{A}$ ¼Ilt nach den Feststellungen des LSG die allgemeine Wartezeit von f $\tilde{A}$ ¼nf Jahren allein aufgrund der bis zum Juni 1979 in Deutschland zur $\tilde{A}$ ¼ckgelegten Pflichtbeitragszeiten.

Entgegen der Ansicht des LSG ist aufgrund der bisherigen Feststellungen eine abschlie $\tilde{A}$ ende Entscheidung  $\tilde{A}$ ber das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei einem unterstellten Versicherungsfall am 6. Dezember 1993 nicht m $\tilde{A}$ glich. Es ist nicht ausgeschlossen, da $\tilde{A}$  durch evtl Streckungszeiten der F $\tilde{A}$ nf-Jahres-Zeitraum soweit verl $\tilde{A}$ ngert werden kann, da $\tilde{A}$  darin drei Beitragsjahre mit versicherungspflichtiger Besch $\tilde{A}$ nftigung vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhanden sind.

Bei einem unterstellten Eintritt des Versicherungsfalles der BU (entsprechendes gilt für EU) am 6. Dezember 1993 erstreckt sich der Fünf-Jahres-Zeitraum gemäÃ∏ § 43 Abs 3 Satz 1 SGB VI zunächst auf die Zeit vom 6. Dezember 1988 bis zum 5. Dezember 1993. Anders als bei § 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 1 RVO ist für die Berechnung des Fünf-Jahres-Zeitraums auf den Tag des Eintritts des Versicherungsfalls abzustellen und eine taggenaue Festlegung des Fünf-Jahres-Zeitraums erforderlich (vgl Niesel in Kasseler Komm, § 43 SGB VI RdNr 13). In dem genannten Fünf-Jahres-Zeitraum liegen keine Pflichtbeiträge, so daÃ∏ die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI nur erfüllt sein können, wenn Streckungstatbestände vorliegen, die den Fünf-Jahres-Zeitraum soweit verlängern, daÃ∏ die letzten drei Jahre der vorhandenen Pflichtbeitragszeiten noch erfaÃ∏t werden. Nach dem festgestellten Sachverhalt kommen vorliegend nur Anrechnungszeiten nach § 43 Abs 3 Nr 1 und Zeiten nach Abs 3 Nr 3 SGB VI als Streckungszeiten in Betracht.

Aufgrund der bisherigen Feststellungen kann eine Streckungszeit wegen einer Anrechnungszeit nach <u>§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI</u> nicht ausgeschlossen werden. Nach dieser Vorschrift sind Anrechnungszeiten auch solche Zeiten, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfĤhig gewesen sind.

Das LSG ist zwar davon ausgegangen, daà der Kläger nach dem letzten Beschäftigungsverhältnis für einen nicht näher bestimmten Zeitraum Leistungen wegen AU bezogen hatte, der Kläger also arbeitsunfähig gewesen war, es hat aber weder den Beginn noch die Dauer der AU geklärt. Nach den Umständen des vorliegenden Falls ist möglich, daà die AU so lange angedauert hatte, daà sie als Streckungstatbestand geeignet wäre, die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI zu ermöglichen. Dies wäre dann der Fall, wenn die AU im Anschluà an die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum Dezember 1991 vorgelegen hätte.

Grundsätzlich kann eine AU auch bei Dauerleiden bestehen (vgl Höfler in Kasseler Komm, § 44 SGB V RdNr 19). Sie bemiÃ□t sich zunächst an der zuletzt ausgeþbten Beschäftigung oder einer ähnlich gearteten Tätigkeit (vgl Höfler aaO RdNr 10). Der Kläger war zuletzt bis 1979 als Metallstempler (Hilfsarbeiter) beschäftigt. Ungeklärt ist, ob die AU in seiner letzten Beschäftigung aufgetreten war und somit sich nach seiner Tätigkeit als Metallstempler (Hilfsarbeiter) bemaÃ□. DaÃ□ der Kläger in dem ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 16. Juli 1984 und auch nach den Feststellungen in den Urteilen des SG DÃ⅓sseldorf vom 14. Juli 1987 sowie des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1989 noch zur AusÃ⅓bung von leichten Arbeiten vollschichtig in der Lage gehalten wurde, wÃ⅓rde

einer gleichwohl vorhandenen AU nicht entgegenstehen müssen. Ob es sich bei der zuletzt ausgeübten Beschäftigung als Metallstempler (Hilfsarbeiter) um derartige leichte Arbeiten gehandelt hat, ist nicht festgestellt und erscheint zweifelhaft.

Sollte die AU bezogen auf die letzte Beschä¤ftigung und im Anschluä daran eingetreten sein, so ist auch nicht ausgeschlossen, daä diese AU ä¼ber einen langen Zeitraum oder gar bis Dezember 1991 vorgelegen hatte. Sollte der Klä¤ger im Anschluä an den Krankengeldbezug Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten haben, so kann hieraus nicht auf den Wegfall der bis dahin vorgelegenen AU geschlossen werden. Jedenfalls beendet die Meldung beim Arbeitsamt nicht notwendig eine fä¼r die bisher ausgeä¼bte Beschä¤ftigung bestehende AU (vgl Hä¶fler aaO RdNr 19 mwN). Dasselbe gilt sinngemä¤ä fä¾r den anschlieä enden Bezug von Leistungen aus der Sozialhilfe. Dieser stellt zwar fä¾r sich allein keinen Streckungstatbestand dar, schlieä tjedoch die Fortdauer einer Anrechnungszeit wegen AU nicht aus.

Selbst für die Zeit nach der Rückkehr des Klägers in sein Herkunftsland im Februar 1985 kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, die AU sei dann als beendet anzusehen. Ob eine Anrechnungszeit bzw ein gleichgestellter Streckungstatbestand iS von § 43 Abs 3 Nr 3 SGB VI vorliegt, ist allein nach den deutschen Rechtsvorschriften zu beantworten (BSGE 75, 199, 203 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 48). Ein Auslandsaufenthalt des Versicherten wĤhrend der AU steht deren Berýcksichtigung als Anrechnungszeit nicht von vornherein entgegen (Klattenhoff in Hauck, SGB VI, § 58 RdNr 16). Dies kann jedenfalls für die Fälle gelten, in denen die AU vor Inkrafttreten des ab 1. Januar 1984 geltenden Rechts begonnen und über diesen Zeitraum ununterbrochen fortgedauert hat (vgl BSGE 75, 199, 204 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 48; BSGE 82, 1 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 60; BSG SozR 3-2200 § 1259 Nr 12). Auf die Frage, ob durch das Abk Marokko SozSich eine Gleichstellung von in Marokko verwirklichten Anrechnungszeittatbeständen iS von <u>§ 43 Abs 3 Nr 1 SGB VI</u> erfolgte, kommt es dabei nicht an. Diese Frage würde sich nur stellen, wenn die in Deutschland "begrýndete" AU beendet gewesen und eine nach den marokkanischen Vorschriften eingetretene AU zu beurteilen wĤre.

Möglicherweise muÃ☐ eine ab 1979 bestehende AU nicht bis zum Dezember 1991 angedauert haben, um zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dienen zu können. Das LSG hat nicht nur offengelassen, ob der Versicherungsfall der BU bzw EU zum Zeitpunkt des Antrages vom 6. Dezember 1993 eingetreten ist, sondern auch keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Versicherungsfall bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt eingetreten ist. Es hat im Zusammenhang mit der Prüfung der Anwartschaftserhaltungszeiten lediglich ausgeführt, aufgrund der rechtskräftigen Urteile des SG Düsseldorf vom 14. Juli 1987 und des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1989 stehe fest, daÃ☐ der Kläger in den Jahren 1984 und 1985 weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig gewesen sei. Es bedarf hier keiner abschlieÃ☐enden Beurteilung, ob diese Ausführungen als vom LSG getroffene Tatsachenfeststellungen zu verstehen sind, an die der erkennende Senat gebunden wäre, oder ob das LSG

sich lediglich an die rechtskrĤftigen Urteile selbst rechtlich gebunden sah, ohne eigene Feststellungen treffen zu wollen. Selbst wenn die Ausfļhrungen des LSG als Tatsachenfeststellungen zu verstehen sind, fehlt es jedenfalls an weiteren Feststellungen, ob der Versicherungsfall nicht bereits in der Zeit zwischen 1985 und 1993 eingetreten ist. Dies hĤtte wiederum Konsequenzen fļr die erforderliche Dauer der AU als Streckungstatbestand.

Auf die ErfÃ⅓llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen käme es nicht an, wenn sich der Kläger auf die Ã□bergangsvorschriften in §Â§ 240, 241 SGB VI berufen könnte. Nach § 240 Abs 2 SGB VI sind Pflichtbeiträge fÃ⅓r eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der BU fÃ⅓r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ⅓Ilt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der BU mit den in Nrn 1 bis 6 näher aufgefÃ⅓hrten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die BU vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. FÃ⅓r Kalendermonate, fÃ⅓r die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich. FÃ⅓r die Rente wegen EU gilt nach <u>§ 241 Abs 2 SGB VI</u> diese Regelung entsprechend.

Als Anwartschaftserhaltungszeit kommt wiederum eine  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber den 1. Januar 1984 bis zum Versicherungsfall ununterbrochene AU in Betracht. Insofern ist hier keine f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r den Kl $\tilde{A}$ ¤ger g $\tilde{A}^{1}/_{4}$ nstigere Gestaltung erkennbar, wenn die Dauer der bereits als Streckungstatbestand zu pr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ fenden AU nicht zum Erfolg f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrt.

Beitragszeiten liegen nach den Feststellungen des LSG f $\tilde{A}^{1}$ /4r die Zeit ab 1. Januar 1984 nicht vor. Ob und in welchem Umfang sie erforderlich sind, richtet sich wiederum nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Da dieser bislang nicht feststeht, kann auf der Grundlage der bisherigen berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen nicht beurteilt werden, ob die Voraussetzungen der  $\hat{A}$ § $\hat{A}$ § 240, 241 SGB VI erf $\hat{A}$ 1/4llt sind.

Da der erkennende Senat die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst durchf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hren kann (vgl  $\frac{\hat{A}\S 163 SGG}{14}$ ), ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das LSG zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckzuverweisen. Dieses wird bei der erneuten Behandlung ua folgende Gesichtspunkte zu ber $\tilde{A}^{1}/_{4}$ cksichtigen haben:

Sollte der Rentenanspruch im Hinblick auf den Zeitpunkt des Eintritts eines Versicherungsfalles und das Fehlen ausreichender StreckungstatbestĤnde an den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des <u>§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2</u>, <u>§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI</u> scheitern, wĤre weiter zu untersuchen, ob der KlĤger den Tatbestand von <u>§ 240 Abs 2 oder <u>§ 241 Abs 2 SGB VI</u> erfýIlt. Dabei dürfte es insbesondere auf die Zulässigkeit einer Beitragsentrichtung iS von <u>§ 240 Abs 2 Satz 2 SGB VI</u> ankommen (vgl dazu allgemein Senatsurteile vom 11. Mai 2000 â∏ <u>B 13 RJ 85/98 R</u> -, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, und â∏ <u>B 13 RJ 19/99 R</u>). Insoweit hat das LSG bislang unberücksichtigt gelassen, daÃ∏ der Kläger nach Nr 2 Buchst d des SchluÃ∏protokolls (SP) zum Abk Marokko SozSich kein Recht zur freiwilligen</u>

Versicherung hat, soweit nicht die Ausnahmeregelung der Nr 2 Buchst e SP gegeben ist. Unter diesen Umständen erscheint es fraglich, ob dem Kläger ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch weiterhelfen kann. Sollten danach auch die Ã $\Box$ bergangsbestimmungen in Â $\S$  240 Abs 2, Â $\S$  241 Abs 2 SGB VI nicht zugunsten des Klägers eingreifen, wäre die VerfassungsmäÃ $\Box$ igkeit der einschlägigen Regelungen unter BerÃ $^1$ /4cksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles zu prÃ $^1$ /4fen (vgl dazu BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 Â $\S$  1246 Nr 48; BSGE 82, 1 = SozR 3-2200 Â $\S$  1246 Nr 60; Senatsurteile vom 11. Mai 2000 â $\Box$  B 13 RJ 85/98 R â $\Box$  und â $\Box$  B 13 RJ 19/99 R). Dabei wäre ggf auch zu erwägen, ob die gemäÃ $\Box$  Â $\S$  1303 Abs 1 RVO, Â $\S$  210 Abs 1 Nr 1 SGB VI vorgesehene Beitragserstattung einen angemessenen Ausgleich fÃ $^1$ /4r den Verlust der Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit darstellt (vgl dazu BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 Â $\S$  1315 Nr 5).

Das LSG wird auch  $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 14.07.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024